

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage
in 16359 Biesenthal**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Juni 2024

Die Firma Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH, Ostender Höhen 70 in 16225 Eberswalde beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16359 Biesenthal in der Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstück 30 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben. (Az.: G01824)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben mit einer WKA ist in Nummer 1.6 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt.

Im Umfeld der geplanten WKA befinden sich drei weitere WKA im laufenden Genehmigungsverfahren.

Aufgrund ihrer Lage und dem Zusammenwirken mit den bestehenden Vorhaben (Kumulation) war nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Nr. 3 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens

Die WKA ist vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 – 5.56 MW mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m.

Die Windkraftanlage besteht aus Fundament, Turm, Maschinenhaus, Nabe und Rotor mit drei Rotorblättern. Der Hybridturm besteht im unteren Teil aus Betonsegmenten und im oberen Teil aus Stahlsektionen. Die Trafostation ist bereits in die Turmsegmente integriert.

Zur Errichtung der WKA werden Kranstellflächen und Erschließungswege eingerichtet. Für den Großteil der Zuwegung werden bereits vorhandene Straßen und Wege genutzt. Die direkten Zufahrtsbereiche zur WKA verlaufen über Waldflächen und werden neu angelegt. Im Rahmen des Vorhabens werden ca. 5.268 m² versiegelt.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Biesenthal im Landkreis Barnim. Die WKA liegt im Vorranggebiet „VR WEN 45 Prenden“ gemäß Entwurf 2023 des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim.

Die gegenwärtige Nutzung im Vorhabengebiet ist durch Forstwirtschaft geprägt.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Allerdings befindet sich der geplante WKA-Standort liegt im Grenzbereich des Landschaftsschutzgebiets „Wandlitz-Biesenthal – Prenderer Seengebiet“. Das nächstgelegene Flora-Fauna-Habitat (FFH) „Rabenluch“ liegt ca. 600 m südöstlich. Im

10 km-Umkreis um die geplante Anlage liegen zahlreiche geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmäler sowie Bau- und Bodendenkmäler.

Die nächstgelegenen Ortschaften sind Biesenthal (Siedlungsbereich nördlich Großer Wukensee) ca. 1,0 km südöstlich, Sophienstädt ca. 2,6 km nördlich und Prenden ca. 2,5 km nordwestlich.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch den Anlagenbetrieb können Belästigungen durch Lärm (Schall, Infraschall), visuelle Reize (Schlagschatten, Diskoeffekt, Nachtbefeuerung), Eisabwurf und Abfälle hervorgerufen werden. Bau- und anlagenbedingt werden Flächen durch temporäre und dauerhafte Versiegelung und Überbauung beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf Fläche/Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt werden durch die konkrete Standortwahl, sparsamen Flächenverbrauch und Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß vermindert. Auswirkungen auf Tiere sind prinzipiell nicht auszuschließen. Eine relevante Verschlechterung wird bei Durchführung des Vorhabens jedoch nicht eintreten. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch verschiedene Vermeidungsmaßnahmen verhindert oder zumindest reduziert werden (z. B. keine Bautätigkeit zur Brutzeit bzw. ökologische Baubegleitung, Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen). Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ausreichender Entfernung zur WKA, sodass keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele eintreten wird. Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die sonstigen Schutzgebiete sowie auf das geschützte Biotop oder Denkmäler sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Erhebliche Belästigungen durch Schall- und Schattenwurfimmissionen werden durch technische Maßnahmen (z. B. Schattenwurf-Abschaltmodul) vermieden. Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind ebenfalls durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geschlossene Systeme, ausreichend große Auffangräume) auszuschließen. Risiken durch Eisabwurf, Blitzeinschlag mit Brandfolge, Abbruch von Rotorflügeln, Abknicken des Turmes wird durch umfangreiche Sicherheits- und Schutzsysteme sowie geprüfte Standsicherheitsnachweise entgegengewirkt.

Insgesamt können nach überschlüssiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens festgestellt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost